

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DATA MANAGEMENT SERVICES der Bosch Rexroth AG

Stand: 12.10.2022

Diese Bedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für die Erbringung von DATA MANAGEMENT SERVICES der BOSCH REXROTH AG, Zum Eisengießer 1, 97816 Lohr a. Main, www.boschrexroth.de (im Folgenden: "BOSCH REXROTH") für den KUNDEN (im Folgenden: „KUNDE“). Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung, ihnen wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt selbst dann, wenn im Rahmen einer Bestellung oder in sonstigen Dokumenten des KUNDEN auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird und BOSCH REXROTH in diesem Fall nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Allgemeines

- 1.1. Gegenstand dieser AGB ist die Bereitstellung der jeweils vereinbarten Informationen betreffend einer vom KUNDEN betriebenen EINHEIT durch Verarbeitung von beim KUNDEN (oder dessen Endkunden) erfassten Daten der jeweiligen EINHEIT („DATA MANAGEMENT SERVICES“).
- 1.2. Für in Großbuchstaben gekennzeichnete Begrifflichkeiten dieser AGB gilt die Bedeutung entsprechend der Präambel bzw. Ziff. 31 Definitionen.
- 1.3. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsumfang

- 2.1. Der DATA MANAGEMENT SERVICE wird mit Bereitstellung des jeweils in der Produktbeschreibung dargestellten oder vereinbarten DATEN-OUTPUTS erfüllt. Dem KUNDEN obliegt die Interpretation der aufgezeigten Erkenntnisse in Bezug auf die tatsächlich bestehenden Umstände. Eine Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des DATA MANAGEMENT SERVICES ist damit nicht verbunden.
- 2.2. Sofern ausdrücklich vereinbart, stellt BOSCH REXROTH dem KUNDEN die für die Verbindung der EINHEIT erforderlichen Telekommunikationsleistungen eines Drittanbieters zur Verfügung. Die Telekommunikationsanbindung ist räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der betriebenen Mobilfunk-Stationen des Drittanbieters beschränkt. Falls die Mobilfunkverbindung im Verwendungsbereich nicht ausreichend ist, um eine stabile Datenverbindung mit dem Server zu gewährleisten, muss der KUNDE eine kabelgebundene Internetverbindung (LAN) zur Verfügung stellen. BOSCH REXROTH ist nicht verpflichtet sicherzustellen, dass eine ausreichende Datenverbindung beim KUNDEN möglich ist. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, dass die Telekommunikationsanbindung im Einklang mit anwendbaren nationalen Bestimmungen betrieben wird. Der KUNDE stellt BOSCH REXROTH von möglichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund von Verstößen gegen anwendbare nationale Bestimmungen (wie beispielsweise die Verwendung einer nationalen SIM-Karte) geltend machen.

3. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt mit Abschluss einer Vereinbarung oder bei Online-Bestellungen mit Zugang einer Auftragsbestätigung durch BOSCH REXROTH zustande. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Vertragslaufzeit zum Beginn des folgenden Kalendermonats.

4. Änderung des Vertragsumfangs (weitere Apps)

- 4.1. Soweit vereinbart ist der KUNDE berechtigt, weitere EINHEITEN unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von einer Woche zum folgenden Monatsersten anzumelden oder im DATA MANAGEMENT SERVICE befindliche EINHEITEN mit gleicher Frist zum Monatsletzten abzumelden. Die An- und Abmeldung erfolgt in Schriftform, es sei denn, es ist eine browserbasierte Nutzer-Abonnement-Verwaltung über die PORTALSOFTWARE zwischen KUNDE und BOSCH REXROTH vereinbart.
- 4.2. Sonstige Erweiterungen des Vertragsumfangs (z.B. die Verwendung weiterer Apps) sind individuell abzustimmen.

5. IT-Sicherheit

- 5.1. Die IT-Security-Eigenschaften und die sich daraus ergebenden Maßnahmen bestimmen sich nach der in einem gesonderten Dokument vereinbarten Beschreibung oder nach dem Datenblatt. Soweit sich daraus nichts Abweichendes ergibt, ist es Verantwortung des KUNDEN, durch Wahl geeigneter technischer und/oder organisatorischer Maßnahmen bei der Integration/Verwendung des DATA MANAGEMENT SERVICES die IT-Sicherheit seiner Systeme unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des DATA MANAGEMENT SERVICES sicherzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde Betreiber einer kritischen Infrastruktur im Sinne des § 2 Abs. 10 des BSI-Gesetzes ist.
- 5.2. Im Falle von Hackerangriffen oder der Ausnutzung von Sicherheitsschwachstellen durch Dritte bestehen keine Ansprüche nach diesem Vertrag, sofern BOSCH REXROTH das jeweils anwendbare Sicherheitskonzept eingehalten hat.

6. KUNDENSEITIGE ERFORDERNISSE

- 6.1. Der KUNDE stellt sicher, dass seinerseits die individuell vereinbarten und/oder in der Produktbeschreibung vorgesehenen Maßnahmen zur Installation, Erfassung und Übertragung der INPUT-DATEN durchgeführt und während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten werden. Der KUNDE hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, damit die Software ordnungsgemäß arbeiten kann. Notwendige, von BOSCH REXROTH dazu vorgeschriebene, überlassene oder gelieferte Hardware ist wie vorgesehen anzubringen und während des Betriebs der EINHEIT im Betrieb im Übrigen betriebsfähig zu halten.
- 6.2. Der KUNDE installiert die von BOSCH REXROTH zur Verfügung gestellte Software und führt zur Verfügung gestellte Aktualisierungen (Updates, Upgrades, Patches, Workarounds) unverzüglich durch bzw. lässt diese automatisiert durchführen, soweit zumutbar. Der KUNDE informiert sich über entsprechende Aktualisierungen in regelmäßigen Abständen.
- 6.3. Soweit nicht anders vereinbart, ist der KUNDE im Übrigen für die Schaffung der in seinem Verantwortungsbereich notwendigen technischen Voraussetzungen für die Erfassung von INPUT-DATEN und Nutzung der DATA MANAGEMENT SERVICES inkl. eventuell anfallender Kosten selbst verantwortlich. Im Zweifel hat er sich vor Vertragsschluss durch BOSCH REXROTH bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- 6.4. Der KUNDE versichert, dass er berechtigt ist, die INPUT-DATEN und KUNDENDATEN sowie gegebenenfalls USER-INHALTE im Rahmen des DATA MANAGEMENT SERVICES zu nutzen, BOSCH REXROTH zur Verfügung zu stellen und die in diesen AGB beschriebenen Nutzungs- und Verwertungsrechte nach Ziff. 19 einzuräumen. Der KUNDE wird gegebenenfalls erforderliche Autorisierungen/Einwilligungen einholen. Soweit kein gesetzlicher oder sonstiger Erlaubnistatbestand eingreift, ist der KUNDE insbesondere verpflichtet, erforderliche Einwilligungen des Endnutzers gem. § 25 TTDSG einzuholen bzw. einholen zu lassen.
- 6.5. Der KUNDE stellt sicher, dass die Erfassung von INPUT-DATEN wie von BOSCH REXROTH vorgesehen an der EINHEIT unverändert möglich ist. Änderungen bzgl. Beschaffenheit, Zustand, Konfiguration, Betriebsmodus, Reparaturen etc. an der EINHEIT und/oder mit dieser direkt oder indirekt verbundenen Systemen sowie geänderte Umgebungsfaktoren sind unverzüglich vom KUNDEN mitzuteilen. Betriebsunterbrechungen in der Bereitstellung von INPUT-DATEN gehen zu Lasten des KUNDEN.
- 6.6. Der KUNDE ist unter Berücksichtigung des Leistungsumfangs nach dem Produktdatenblatt verant-

wortlich für die Prüfung und Einhaltung aller Gesetze, Normen und Richtlinien sowie des Stands der Technik, die im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Leistungen durch den KUNDEN bzw. seines Endkunden zu berücksichtigen sind. Zu diesen gehören unter anderem branchen- und unternehmensspezifische Regelungen auf den Gebieten des Arbeits- und Betriebsverfassungsrechts, des Datenschutzes, des Energiewirtschaftsrechts, der Exportkontrolle und des Schutzes von GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN. Der KUNDE wird insbesondere auf eigene Kosten alle ggf. erforderlichen Einwilligungen/Genehmigungen einholen und Registrierungen vornehmen und aufrechterhalten und alle sonstigen rechtlichen Anforderungen erfüllen (wie z.B. Meldepflichten), die für eine rechtskonforme Übermittlung und Verarbeitung von DATEN im Rahmen der Erbringung und Inanspruchnahme der Leistungen erforderlich sind. Der KUNDE wird keine DATEN übermitteln, wenn dies dazu führen kann, dass BOSCH REXROTH infolge der Leistungserbringung gegen anwendbares Recht (einschließlich Exportkontrollvorschriften und Vorschriften zum Schutz von GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN) verstößt oder Rechte Dritter verletzt. Sofern der KUNDE von außerhalb Deutschlands auf DATEN zugreift, ist der KUNDE allein verantwortlich für die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen eines solchen Zugriffs. Auf Verlangen von BOSCH REXROTH wird der KUNDE nachweisen, dass die Voraussetzungen dieser Ziff. 6.6 erfüllt sind.

- 6.7. Der KUNDE trägt dafür Sorge, dass sein Endkunde evtl. erforderliche notwendige Vorgaben gleichermaßen einhält.
- 6.8. Soweit der KUNDE Verpflichtungen nach dieser Ziff. 6 verletzt oder ihnen nicht nachkommt, haftet BOSCH REXROTH nicht für daraus entstehende Folgen. Der KUNDE stellt BOSCH REXROTH von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte (einschließlich staatlicher Stellen) infolge einer Verletzung der Ziff. 6.4 und/oder 6.6 durch den KUNDEN gegen BOSCH REXROTH geltend machen.
- 6.9. Weitergehende individuelle Mitwirkungspflichten des KUNDEN bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere auch für KUNDENSEITIGE ERFORDERNISSE nach Ziff. 21.1.

7. Überlassene Hardware

- 7.1. Wird dem KUNDEN im Zuge der Durchführung des DATA MANAGEMENT SERVICES notwendige Hardware ohne Berechnung eines gesonderten Entgelts überlassen erfolgen Lieferung und Gefahrübergang FCA Versandstelle des liefernden Werks (Incoterms® 2020), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der KUNDE ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarung verpflichtet, diese nach Aufforderung zum Vertragsende kostenfrei an die nächste BOSCH REXROTH Kundendienststelle

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DATA MANAGEMENT SERVICES der Bosch Rexroth AG

zurückzugeben. Ohne vorherige Zustimmung von BOSCH REXROTH ist der KUNDE nicht berechtigt, die Hardware einem Dritten zu überlassen.

7.2. Überlassene Hardware bleibt während der Dauer des DATA MANAGEMENT SERVICES Eigentum von BOSCH REXROTH. Muss die überlassene Hardware zur Durchführung der DATA MANAGEMENT SERVICES nach dem Zweck der Überlassung in eine Anlage eingefügt werden, so bezieht sich das hierfür erforderliche Einverständnis von BOSCH REXROTH nur auf ein Einfügen in die jeweilige EINHEIT für einen vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit der Absicht der Trennung bei Beendigung des DATA MANAGEMENT SERVICES.

7.3. Bei einer Beschädigung der Hardware beim KUNDEN, die über die gewöhnliche Abnutzung oder Verschlechterung der Sache hinausgeht, ist BOSCH REXROTH nicht verpflichtet, diese kostenfrei zu ersetzen. Die Geltendmachung von SCHADENSERSATZ bleibt in diesem Fall vorbehalten.

8. Preise

8.1. Vorbehaltlich einer individuell abweichenden Regelung, fallen für die DATA MANAGEMENT SERVICES monatliche Gebühren an. Einmalzahlungen für die erstmalige Einrichtung des DATA MANAGEMENT SERVICES erhebt BOSCH REXROTH nach individueller Vereinbarung.

8.2. Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder automatischer Verlängerung ist BOSCH REXROTH berechtigt, die Preise für den DATA MANAGEMENT SERVICE erstmals nach Ablauf eines Vertragsjahres mit einer schriftlichen Ankündigung von drei (3) Monaten zu erhöhen, maximal jedoch bis zur Höhe der zum Zeitpunkt der Ankündigung allgemein gültigen Preise von BOSCH REXROTH. Weitere Erhöhungen der jeweils angepassten Gebührenpositionen können frühestens zum Ablauf eines weiteren Vertragsjahres nach der letzten Preisanpassung verlangt werden. Der KUNDE hat bei einer Gebührenerhöhung das Recht, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen zum Wirksamwerden der Preisanpassung zu kündigen, sofern die Erhöhung zehn Prozent (10 %) der zuletzt gültigen Preisstellung überschreitet.

9. Zahlungsbedingungen

9.1. Sämtliche Rechnungen von BOSCH REXROTH sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, spätestens 30 Tage nach Zugang ohne Abzug bargeldlos auf eine von BOSCH REXROTH angegebene Bankverbindung zu zahlen.

9.2. Alle Entgelte werden zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine

Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.

10. Termine

10.1. Die Leistungsfristen für die Erbringung des DATA MANAGEMENT SERVICES ergeben sich nach der Produktbeschreibung.

10.2. Der Beginn und die Einhaltung von Leistungsfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten und der KUNDENseitigen Erfordernisse gem. Ziff. 6 voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Leistungsfristen angemessen, soweit die Leistung noch erbracht werden kann. Dies gilt nicht, wenn BOSCH REXROTH die Verzögerung allein zu vertreten hat; in diesem Fall gilt Ziff. 13.

10.3. Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem KUNDEN unzumutbar.

11. Höhere Gewalt

Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von BOSCH REXROTH nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge und Akte, Aufstände, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Einschränkungen der Energieverfügbarkeit, staatliche Maßnahmen oder behördliche Anordnungen, auch solche, die Zulieferer betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen. Dies gilt auch für die Arbeitskampfmaßnahmen, die BOSCH REXROTH oder deren Zulieferer betreffen. Hierunter fallen auch mangelhafte oder verzögerte Belieferung durch Zulieferer aufgrund höherer Gewalt.

12. Empfangsbereitschaft von INPUT-DATEN

12.1. Für die Entgegennahme von INPUT-DATEN über Datenverbindungen schuldet BOSCH REXROTH die in der Leistungsbeschreibung definierte Empfangsbereitschaft. Empfangsbereitschaft bedeutet die Entgegennahme der vom KUNDEN mit der vereinbarten Frequenz bis zum Übergabepunkt gelieferten INPUT-DATEN innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Während der Wartungsarbeiten i. S. d. Ziff. 12.2 ist die Pflicht zum Empfang der INPUT-DATEN suspendiert. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Empfangsbereitschaft von INPUT-DATEN die Bestimmungen der technischen Verfügbarkeit der PORTALSOFTWARE (Ziff. 28) entsprechend.

12.2. Während folgender Zeiträume liegt keine Empfangsbereitschaft vor:

- i. Durchführung planbarer Wartungsarbeiten und Betriebsunterbrechungen, soweit diese dem KUNDEN mind. 14 Kalendertage im Voraus angekündigt worden sind, und
- ii. Durchführung sonstiger Störungsbehebungs- und Wartungsarbeiten sowie Notfallmaßnahmen, die nicht vorhersehbar und planbar waren und deren

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DATA MANAGEMENT SERVICES der Bosch Rexroth AG

Gründe nicht von BOSCH REXROTH zu vertreten sind.

13. Haftung

- 13.1. Beanstandungen sind vom KUNDEN unverzüglich anzuzeigen.
- 13.2. BOSCH REXROTH haftet nicht für Fehlfunktionen des DATA MANAGEMENT SERVICES,
 - i. die aus der Nichteinhaltung der vereinbarten oder nach Ziff. 6, 21.3 und 25 vorgesehenen KUNDEN-seitigen Erfordernisse resultieren oder
 - ii. welche nicht aus der Sphäre von BOSCH REXROTH stammen, z.B. beim KUNDEN oder durch Telekommunikationsdienste, oder die auf eine Verfälschung oder Beeinträchtigung von DATEN oder deren Übertragung durch die Nutzung von anderen Datenverarbeitungs- und -übertragungsgeräten (z.B. Bus-Systeme und elektronische Steuergeräte) beim KUNDEN zurückzuführen sind. Dies umfasst auch Virenbefall oder sonstige äußere, von BOSCH REXROTH nicht zu vertretende Einwirkungen wie Feuer, Unfälle, Stromausfall etc.
- 13.3. Fehlfunktionen am DATA MANAGEMENT SERVICE werden von BOSCH REXROTH nach entsprechender Mitteilung durch den KUNDEN zeitnah, soweit vereinbart innerhalb der festgelegten Reaktionszeiten, bearbeitet.
- 13.4. Im Falle einer fehlerhaften Durchführung des DATEN-OUTPUTs erfolgt die Beseitigung durch Bereitstellung oder Zusendung eines erneuten DATEN-OUTPUTs, es sei denn, der Fehler beruht auf einer nicht von BOSCH REXROTH zu vertretenden Datenlücke.
- 13.5. Bei schuldhafter Nichterfüllung der Empfangsbereitschaft für DATEN-INPUT (vgl. Ziff. 12) ist der KUNDE berechtigt, auf Basis von Aufzeichnungen erneute Erfüllung zu verlangen. Sollte die erneute Erfüllung unmöglich sein, weil die entgegenezunehmenden INPUT-DATEN nicht mehr vorhanden sind, ist der KUNDE berechtigt, Minderung zu verlangen. Die Minderung berechnet sich anteilig entsprechend der ausgefallenen Zeit gegenüber dem Abrechnungszeitraum bezogen auf den entsprechenden Abrechnungsbetrag. Die Minderung ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Abrechnungszeitraums geltend zu machen.
- 13.6. Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von SCHUTZRECHTEN begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziff. 13 entsprechend.
- 13.7. Die Ansprüche des KUNDEN nach dieser Ziff. 13 verjähren jeweils zwölf (12) Monate nach jeweiliger Fälligkeit des DATA MANAGEMENT SERVICES gem. Ziff. 10.
- 13.8. Für weitergehende Ansprüche des KUNDEN auf SCHADENSERSATZ gilt Ziff.15.

14. Schutz- und Urheberrechte

- 14.1. Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von SCHUTZRECHTEN ergeben, haftet BOSCH REXROTH, wenn mindestens ein SCHUTZRECHT aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 14.2. Voraussetzungen für eine Haftung nach Ziff. 14.1 sind, dass
 - i. das SCHUTZRECHT nicht im Eigentum des KUNDEN bzw. eines verbundenen Unternehmens (im Sinne des § 15 AktG) des KUNDEN steht oder stand und
 - ii. der KUNDE die Verletzung von SCHUTZRECHTEN nicht zu vertreten hat.
- 14.3. Ansprüche des KUNDEN sind ausgeschlossen, wenn der DATA MANAGEMENT SERVICE gemäß einer individuellen Spezifikation oder Anweisung des KUNDEN durchgeführt wird oder die (angebliche) Verletzung des SCHUTZRECHTS aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von BOSCH REXROTH stammenden Produkt folgt oder der DATA MANAGEMENT SERVICE in einer Weise benutzt wird, die für BOSCH REXROTH nicht voraussehbar war.
- 14.4. Die Ansprüche gegenüber BOSCH REXROTH nach dieser Ziff. 14 stehen unter der Maßgabe, dass der KUNDE
 - i. BOSCH REXROTH unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informiert,
 - ii. BOSCH REXROTH jeglichen hierauf bezogenen Schriftverkehr mit dem Anspruchsteller und Gerichten in Kopie jeweils unverzüglich nach deren Zugang zur Verfügung stellt,
 - iii. BOSCH REXROTH zur Verteidigung gegen den Anspruch erforderliche Auskünfte erteilt,
 - iv. auf Verlangen von BOSCH REXROTH hin, es BOSCH REXROTH überlässt, die Prozessführung durch den KUNDEN zu steuern sowie BOSCH REXROTH das Letztentscheidungsrecht über den Abschluss eventueller gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche einräumt und
 - v. BOSCH REXROTH in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.
- 14.5. Falls der KUNDE zur Unterlassung der Nutzung des DATA MANAGEMENT SERVICES oder jeweils eines Teils davon entweder rechtskräftig verurteilt ist oder dem KUNDEN eine einstweilige Verfügung zugestellt wird, wird BOSCH REXROTH nach eigenem Ermessen entweder das Recht zur Weiterverwendung des DATA MANAGEMENT SERVICES verschaffen oder das Recht, die DATA MANAGEMENT SERVICES unter Beibehaltung vereinbarter Funktionalitäten zu ersetzen oder zu ändern. Wenn vorgenannte Alternativen für BOSCH REXROTH nicht unter angemessenen Bedingungen zu realisieren sind, steht beiden Parteien das Recht zur Kündigung zu. Soweit für den KUNDEN zumutbar, erfolgt

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DATA MANAGEMENT SERVICES der Bosch Rexroth AG

die Kündigung nur in dem Maße, wie dies erforderlich ist, um die Rechtsverletzung abzustellen. BOSCH REXROTH behält sich vor, die nach dieser Ziff. 14.5 Satz 1 zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Verletzung von SCHUTZRECHTEN noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von BOSCH REXROTH anerkannt ist.

- 14.6. Die Pflicht von BOSCH REXROTH zur Leistung von SCHADENSERSATZ bei Verletzung von SCHUTZRECHTEN richtet sich im Übrigen nach Ziff. 15.
- 14.7. Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Verletzung von SCHUTZRECHTEN gilt die Ziff. 13.7 entsprechend.
- 14.8. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 14 geregelten Ansprüche des KUNDEN wegen der Verletzung von SCHUTZRECHTEN Dritter sind ausgeschlossen.

15. Ansprüche auf SCHADENSERSATZ

15.1. BOSCH REXROTH haftet auf SCHADENSERSATZ wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur

- i. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- ii. bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- iii. wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie,
- iv. bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; als wesentlich gelten Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertrauen darf,
- v. aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
- vi. aus zwingenden datenschutzrechtlichen Gründen oder
- vii. aufgrund sonstiger zwingender Haftung.

15.2. Die Haftung auf SCHADENSERSATZ nach Ziff. 15.1 iv ist bei einfach fahrlässiger Verletzung in Höhe des bei Vertragsschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Dies gilt auch für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen von BOSCH REXROTH einfach fahrlässig verursacht wurden. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden aus Pflichtverletzungen von BOSCH REXROTH entspricht der Höhe der vom KUNDEN gezahlten Vergütung, maximal jedoch EUR 100.000.

15.3. BOSCH REXROTH haftet bei der Nutzung einer von BOSCH REXROTH zur Verfügung gestellten Software insbesondere nicht für Schäden, die dem KUNDEN aufgrund unterlassener Datensicherung nach Ziff. 25.5 oder durch unsachgemäße Bedienung oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen.

15.4. Eine weitergehende Haftung auf SCHADENSERSATZ, als in dieser Ziff. 15 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

15.5. Soweit die Haftung auf SCHADENSERSATZ BOSCH REXROTH gegenüber ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung auf SCHADENSERSATZ der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

16. Kündigung

16.1. Vorbehaltlich einer individuellen Vereinbarung finden die produktspezifischen Regelungen zur Kündigung eines DATA MANAGEMENT SERVICES Anwendung. Fehlen diese, kann der DATA MANAGEMENT SERVICE jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

16.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN, insbesondere bei Zahlungsverzug oder vertragswidriger Nutzung, ist BOSCH REXROTH unbeschadet der sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Vertrag zu kündigen.

16.3. Verletzt der KUNDE die Regelungen dieser AGB, insbesondere die Regelungen der Ziff. 27, kann BOSCH REXROTH nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des KUNDEN den Zugriff des KUNDEN auf die PORTALSOFTWARE sperren, wenn die Verletzung hierdurch abgestellt werden kann. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Grund für die Sperre nicht mehr besteht.

16.4. Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- i. der KUNDE mit zwei aufeinander folgenden Zahlungen der Vergütung nach Ziff. 8.1 oder eines nicht unerheblichen Teils dieser Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Zeitabschnitte in Rückstand ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zeitabschnitte erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Rückstand ist, der das Entgelt für zwei Zeitabschnitte erreicht; eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des KUNDEN eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung BOSCH REXROTH gegenüber gefährdet ist,
- ii. der KUNDE die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt, oder
- iii. beim KUNDEN der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung vorliegt.

16.5. Die Regelung des § 314 BGB bleibt unberührt.

17. Folgen der Beendigung des DATA MANAGEMENT SERVICES

- 17.1. Mit Beendigung des DATA MANAGEMENT SERVICES löscht BOSCH REXROTH die DATEN nach eigenem Ermessen. Die Rechte von BOSCH REXROTH nach Ziff. 19.2, 19.3, 19.5 bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 17.2. Vorbehaltlich Machbarkeit und Aufwand wird BOSCH REXROTH den KUNDEN bei Beendigung des Vertrages auf dessen Wunsch gegen eine gesondert zu vereinbarenden Vergütung bei Export und Sicherung der KUNDENDATEN einschließlich der Umstellung auf einen anderen Dienstleister unterstützen.
- 17.3. Eine Beendigung des Vertragsverhältnisses beinhaltet zugleich eine Kündigung/Beendigung der Berechtigungen, Registrierungen und des BENUTZERKONTOS und ggf. aller für Kunden des KUNDEN bereitgestellten Benutzer-IDs zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Eine Kündigung dieses Vertragsverhältnisses berührt nicht die Nutzung der ZENTRALEN BOSCH-ID. Hierzu bedarf es der Kündigung entsprechend der dem Nutzungsverhältnis der ZENTRALEN BOSCH-ID zugrundeliegenden Vertragsbedingungen.

18. Ort der DATENSPEICHERUNG und des DATENZUGRIFFS

Soweit im Vertrag nicht anderweitig bestimmt oder lokale Gesetze diesem widersprechen und dies BOSCH REXROTH vom KUNDEN vor Vertragsschluss angezeigt wurde, nutzt BOSCH REXROTH zur Erbringung der DATA MANAGEMENT SERVICES Rechenzentren in der Europäischen Union. BOSCH REXROTH ist jederzeit berechtigt, den Ort der DATENSPEICHERUNG und des DATENZUGRIFFS zu ändern, vorausgesetzt

- i. ein angemessenes Datenschutzniveau ist gewährleistet,
- ii. der KUNDE wird hierüber rechtzeitig informiert und
- iii. die Änderung ist für den KUNDEN nicht unzumutbar.

19. Nutzung von DATEN/Datenschutz

- 19.1. BOSCH REXROTH wird zum Zweck der Leistungserbringung während der Erbringung des DATA MANAGEMENT SERVICES und für die hierfür notwendige Dauer die im Zusammenhang mit den DATA MANAGEMENT SERVICES eingebrachten, erzeugten, ausgelesenen bzw. verarbeiteten Informationen, selbst oder durch Dritte nutzen, speichern, kopieren, modifizieren, analysieren, bereitstellen, einsehen, herunterladen oder sonst verwerten.
- 19.2. BOSCH REXROTH darf Daten, die im Zusammenhang mit den DATA MANAGEMENT SERVICES übertragen werden in anonymisierter oder pseudonymisierter Form für maschinelles Lernen und Produktverbesserungen bzw. -erweiterungen verwenden.

19.3. Soweit gesetzlich zulässig ist BOSCH REXROTH berechtigt, alle vom KUNDEN im Zusammenhang mit den DATA MANAGEMENT SERVICES eingebrachten, erzeugten, ausgelesenen bzw. verarbeiteten Informationen, ausgenommen personenbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke zu speichern, zu nutzen, zu übertragen und/oder zu verwerten. Diese Zwecke beinhalten unter anderem die Verbesserung oder Erweiterung, Produktion, Kommerzialisierung und den Vertrieb der von Produkten und Dienstleistungen von BOSCH REXROTH sowie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke.

19.4. Der KUNDE sichert zu, dass er berechtigt ist, die gem. Ziff. 19-19.3 vorgesehenen Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen und dass er keine Vereinbarungen getroffen hat, die diesen entgegenstehen.

19.5. Die Rechte von BOSCH REXROTH gemäß dieser Ziff. 19 sind unwiderruflich, kostenlos und gelten weltweit sowie jeweils gleichermaßen zugunsten Unternehmen der Bosch-Gruppe.

19.6. Sofern personenbezogene Daten durch BOSCH REXROTH bzw. durch ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 AktG verarbeitet werden, werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachtet. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus den Datenschutzhinweisen von BOSCH REXROTH (<https://www.boschrexroth.com/de/de/home/datenschutz>) bzw. des verbundenen Unternehmens, auf welche in geeigneter Form hingewiesen wird.

20. Nutzungsrechte des KUNDEN am DATEN-OUTPUT

Die Rechte am DATEN-OUTPUT liegen bei BOSCH REXROTH. Der KUNDE ist berechtigt, den ihm im Zuge des DATA MANAGEMENT SERVICES zur Verfügung gestellten DATEN-OUTPUT zu eigenen betrieblichen Zwecken zu verwenden oder seinen eigenen Kunden direkt oder in weiterverarbeiteter Form zur Verfügung zu stellen. Der KUNDE ist dabei berechtigt, seinen DATEN-OUTPUT an Serviceprovider zur Aufbereitung und Visualisierung in Managementsystemen für eigene betriebliche Zwecke weiterzugeben.

21. Exportkontrolle

21.1. Stellt sich heraus, dass die Vertragserfüllung seitens BOSCH REXROTH aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen unmöglich oder erschwert ist, ist BOSCH REXROTH berechtigt, den Vertrag zu widerrufen bzw. ohne Fristsetzung zu kündigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DATA MANAGEMENT SERVICES der Bosch Rexroth AG

21.2. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren hemmen die Lieferfrist, es sei denn, diese sind von BOSCH REXROTH zu vertreten.

21.3. Der KUNDE verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen und beizubringen und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen, die für die vertragsgemäße Durchführung der DATA MANAGEMENT SERVICES sowie für die Ausfuhr oder Verbringung von DATA MANAGEMENT SERVICES und DATEN bzw. für die Einbindung von Service Providern benötigt werden, es sei denn, diese liegen in der Sphäre von BOSCH REXROTH. Der KUNDE hat die jeweils anwendbaren Vorschriften des Zoll und (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

21.4. Im Fall eines Widerrufs oder einer Kündigung nach Ziff. 21.1 ist die Geltendmachung von SCHADENSERSATZ oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den KUNDEN ausgeschlossen.

21.5. Der KUNDE hat bei Weitergabe der von BOSCH REXROTH erbrachten DATA MANAGEMENT SERVICES (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) und ggf. dazu gelieferter Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

22. Geheimhaltung

22.1. Alle von BOSCH REXROTH stammenden GESCHÄFTSGEHEIMNISSE sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des KUNDEN nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung des Vertragszwecks Kenntnis von den jeweiligen Informationen haben müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die jeweiligen GESCHÄFTSGEHEIMNISSE bleiben das ausschließliche Eigentum von BOSCH REXROTH. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von BOSCH REXROTH dürfen GESCHÄFTSGEHEIMNISSE nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung von BOSCH REXROTH sind alle von BOSCH REXROTH stammenden GESCHÄFTSGEHEIMNISSE (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände, die GESCHÄFTSGEHEIMNISSE beinhalten, unverzüglich und vollständig an BOSCH REXROTH zurückzugeben oder zu vernichten.

22.2. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 22.1 gilt nicht für GESCHÄFTSGEHEIMNISSE, die

- i. bereits vor der Weitergabe durch BOSCH REXROTH im rechtmäßigen Besitz des KUNDEN waren;
- ii. der KUNDE ohne Auflagen zur Verschwiegenheit rechtmäßig von Dritten erhalten hat;

- iii. von BOSCH REXROTH Dritten gegenüber ohne Auflagen zur Verschwiegenheit offengelegt werden;
- iv. unabhängig von den erhaltenen Informationen vom KUNDEN selbst entwickelt werden;
- v. kraft Gesetzes offengelegt werden müssen; oder
- vi. vom KUNDEN mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BOSCH REXROTH offengelegt werden.

22.3. BOSCH REXROTH behält sich alle Rechte an den in Ziff. 22.1 genannten GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN vor.

23. Allgemeine Bestimmungen

23.1. Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen, ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

23.2. Sofern gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart), Deutschland. BOSCH REXROTH behält sich das Recht vor, ein Gericht, welches für den Sitz oder die Niederlassung des KUNDEN zuständig ist, anzurufen.

23.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BOSCH REXROTH und dem KUNDEN gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Ergänzende Regelungen zur Nutzung der PORTALSOFTWARE durch den KUNDEN („ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN“)

24. Nutzungsgegenstand

24.1. Die Zurverfügungstellung der PORTALSOFTWARE zur Bereitstellung des DATA MANAGEMENT SERVICES erfolgt im Wege eines Software as a Service-Modells (SaaS). Die DOKUMENTATION wird dem KUNDEN während der Vertragslaufzeit in der jeweils aktuellen Fassung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

24.2. Die PORTALSOFTWARE kann FOSS enthalten. Eine aktuelle Liste der enthaltenen FOSS und die jeweils geltenden FOSS-Lizenzbedingungen werden dem KUNDEN auf Anfrage vor Vertragsschluss oder spätestens bei Zugang zur PORTALSOFTWARE zur Verfügung gestellt. Bei Aktualisierungen der PORTALSOFTWARE behält sich BOSCH REXROTH das Recht vor, neue oder aktualisierte FOSS in die PORTALSOFTWARE einzubringen. Die zugehörigen FOSS-Lizenzbedingungen werden entsprechend zur Verfügung gestellt. Sofern die PORTALSOFTWARE eine FOSS-Komponente enthält, richtet sich der Umgang des KUNDEN mit der betreffenden FOSS-Komponente

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DATA MANAGEMENT SERVICES der Bosch Rexroth AG

vorrangig nach der jeweils anwendbaren FOSS-Lizenz, zu deren Einhaltung sich der KUNDE verpflichtet. Enthaltene FOSS hat keinen Einfluss auf den Verkaufspreis der PORTALSOFTWARE und wird daher lizenzgebührenfrei und ohne sonstige monetäre Kompensation zur Verfügung gestellt. BOSCH REXROTH erbringt über seine eigenen FOSS-Lizenzpflichten hinaus keine Unterstützungsleistungen, welche der Erfüllung der FOSS-Lizenzpflichten des KUNDEN dienen.

- 24.3. Sofern auch Softwareprodukte von Drittanbietern im Rahmen der PORTALSOFTWARE bereitgestellt werden, die nicht unter FOSS fallen, behält sich BOSCH REXROTH vor, diese unter den ausschließlichen Bedingungen des Drittanbieters weiterzugeben.
- 24.4. BOSCH REXROTH stellt bei Bedarf Schnittstellen zur Verfügung, deren Integration einer gesonderten Vereinbarung bedürfen.
- 24.5. BOSCH REXROTH ist berechtigt, die in Ziff. 24 beschriebenen Leistungen durch Dritte (einschließlich VERBUNDENE UNTERNEHMEN) als Unterauftragnehmer zu erbringen.

25. Mitwirkungs- und Informationspflichten des KUNDEN

- 25.1. Der KUNDE ist nicht berechtigt, absichtlich Geräte, Software oder Routinen zu nutzen, die sich störend auf die Applikationen, Funktionen oder die Nutzbarkeit der PORTALSOFTWARE auswirken oder sonstige Daten, Systeme und Kommunikation vorsätzlich zerstören, übermäßige Last generieren, schädlich eingreifen, betrügerisch abfangen oder übernehmen.
- 25.2. Der KUNDE ist verpflichtet, vor Durchführung von Penetrationstests die Zustimmung von BOSCH REXROTH einzuholen.
- 25.3. Der KUNDE ist verpflichtet, sämtliche Kopien der DOKUMENTATION an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 25.4. Der KUNDE ist verpflichtet, vor der Übermittlung von INPUT-DATEN oder KUNDENDATEN an BOSCH REXROTH diese auf Viren oder sonstige Schadsoftware zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- 25.5. Unbeschadet der DATENSicherung durch BOSCH REXROTH gemäß Ziff. 26.6, obliegt es dem KUNDEN, seine KUNDENDATEN und DATEN-OUTPUT regelmäßig zu sichern.

26. Bereitstellung der PORTALSOFTWARE und von Speicherplatz, BENUTZERKONTO

- 26.1. BOSCH REXROTH hält für die Dauer des Vertragsverhältnisses auf von ihr oder ihren Unterauftragnehmern zur Verfügung gestellter Server-Infrastruktur die PORTALSOFTWARE in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe der Regelungen dieser AGB bereit. BOSCH REXROTH hält

für DATEN für die Dauer des Vertragsverhältnisses Speicherplatz im vereinbarten Umfang bereit, soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung der PORTALSOFTWARE erforderlich ist.

- 26.2. BOSCH REXROTH wird dem KUNDEN die erforderlichen ZUGANGSDATEN übermitteln, sofern nicht der Zugriff durch eine eigenständige Registrierung (ggf. unter Verwendung der ZENTRALEN BOSCH-ID) erfolgt.
- 26.3. Einige Dienste ermöglichen die Registrierung mit der ZENTRALEN BOSCH-ID. In diesem Fall kann der KUNDE seine ZENTRALE BOSCH-ID verwenden, falls er bereits erfolgreich für eine ZENTRALE BOSCH-ID registriert ist. Ansonsten kann der KUNDE eine neue ZENTRALE BOSCH-ID anlegen, welche die Nutzung von verschiedenen unabhängigen Diensten der Bosch-Gruppe ermöglicht. Hierbei gelten ergänzend die „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Registrierung und Nutzung einer ZENTRALEN BOSCH-ID“, die der KUNDE während der Registrierung für die ZENTRALE BOSCH-ID zu akzeptieren hat.
- 26.4. Das Vertragsverhältnis über das BENUTZERKONTO ist vorbehaltlich Ziff. 27.4 nicht übertragbar (einschließlich Vermietung, Verpachtung, Leihgabe oder Unterlizenzierung). Sämtliche von BOSCH REXROTH zugeteilte Kennwörter sind vom KUNDEN unverzüglich in nur ihm bekannte Kennwörter zu ändern. ZUGANGSDATEN sind geheim zu halten und durch geeignete, wirksame Maßnahmen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Der KUNDE wird BOSCH REXROTH unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die ZUGANGSDATEN nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten. BOSCH REXROTH ist für die Folgen eines Missbrauchs der ZUGANGSDATEN nicht verantwortlich. Der KUNDE haftet für alle unter seinem BENUTZERKONTO vorgenommenen Handlungen.
- 26.5. Der KUNDE ist für die USER-INHALTE voll verantwortlich, insbesondere hat der KUNDE geltendes Recht einzuhalten und vor Hochladen sicherzustellen, dass die USER-INHALTE keine Viren, Trojaner oder sonstige Schadsoftware enthalten. Der Betrieb der PORTALSOFTWARE darf durch USER-INHALTE nicht beeinträchtigt werden.
- 26.6. DATEN werden, soweit möglich, seitens BOSCH REXROTH während der Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert und regelmäßig gesichert. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen des KUNDEN ist allein der KUNDE verantwortlich.

27. Nutzungsrechte

- 27.1. Der KUNDE erhält mit Vertragsbeginn (vgl. Ziff. 3) das einfache, kostenpflichtige, zeitlich befristete, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht die PORTALSOFTWARE nach Maßgabe der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DATA MANAGEMENT SERVICES der Bosch Rexroth AG

nachfolgenden Regelungen und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der DOKUMENTATION und im Rahmen der Funktionalitäten für eigene Geschäftszwecke zu verwenden. Die Nutzung ist nur in den vereinbarten Bestimmungsländern zulässig. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist dies das Land, in dem der KUNDE seinen Geschäftssitz hat.

27.2. Die Nutzung der PORTALSOFTWARE über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BOSCH REXROTH erlaubt, hierunter fallen insbesondere (i.) eine dauerhafte Speicherung oder Vervielfältigung oder (ii.) die Nutzung der PORTALSOFTWARE zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des KUNDEN sind.

27.3. Der KUNDE ist für die Nutzung der PORTALSOFTWARE im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs berechtigt, die zur Verfügung gestellte (Online-) DOKUMENTATION unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken und für Zwecke des DATA MANAGEMENT SERVICES in angemessener Anzahl zu vervielfältigen.

27.4. Soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist, darf der KUNDE in Ausnahme zu Ziff. 27.1 auch seinen KUNDEN Zugriff auf die PORTALSOFTWARE einräumen, wenn dies ausschließlich im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der PORTALSOFTWARE für die Geschäftszwecke des KUNDEN erfolgt (z.B. im Rahmen eines Produktangebots des KUNDEN an seine Kunden, welches einen Zugriff auf Funktionalitäten der PORTALSOFTWARE beinhaltet). Der KUNDE wird jede Person, welche die PORTALSOFTWARE nutzt und dabei ZUGANGSDATEN verwendet, die dem KUNDEN oder dieser Person im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellt werden, auf die Einhaltung der jeweils für die PORTALSOFTWARE geltenden Bedingungen verpflichten. Der KUNDE wird durch jeden Nutzer vertreten und muss sich dessen Handeln und Wissen zurechnen lassen. Des Weiteren ist der KUNDE nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch BOSCH REXROTH berechtigt, seine DATEN an Serviceprovider zu den alleinigen Zwecken der Aufbereitung und der Visualisierung in Managementsystemen weiterzugeben.

27.5. Soweit dies im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist, darf der KUNDE in Ausnahme zu Ziff. 26.4 und 27.1 auch seinen Kunden Zugriff auf den DATA MANAGEMENT SERVICE einräumen, wenn dies ausschließlich im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung des DATA MANAGEMENT SERVICES für Geschäftszwecke des KUNDEN erfolgt (z.B. im Rahmen eines Produktangebots des KUNDEN an seine Kunden, welches einen Zugriff auf Funktionalitäten des DATA MANAGEMENT SERVICES beinhaltet). Der KUNDE wird jede Person, welche den DATA MANAGEMENT SERVICE

nutzt und dabei ZUGANGSDATEN verwendet, die dem KUNDEN oder dieser Person im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellt werden, auf die Einhaltung der jeweils für die DATA MANAGEMENT SERVICE geltenden Bedingungen verpflichten. Der KUNDE wird durch jeden Nutzer vertreten und muss sich dessen Handeln und Wissen zurechnen lassen.

27.6. BOSCH REXROTH stellt die PORTALSOFTWARE im SaaS (Software as a Service) per Fernzugriff zur Verfügung. Der KUNDE ist nicht berechtigt, Robots, Spider, Scraper oder andere vergleichbare Tools zur Datensammlung oder Extraktion, Programme, Algorithmen oder Methoden zur Suche, zum Zugriff, zum Erwerb, zum Kopieren oder zum Kontrollieren der PORTALSOFTWARE zu nutzen. Der KUNDE ist des Weiteren nicht berechtigt, sich Zugriff auf nicht öffentliche Bereiche der PORTALSOFTWARE oder die ihr zugrundeliegenden technischen Systeme zu verschaffen, die Anfälligkeit der PORTALSOFTWARE zu testen, zu scannen oder zu untersuchen oder wissentlich KUNDENDATEN oder USER-INHALTE mit Viren oder Würmern, Trojanern oder anderen verseuchten schädlichen Bestandteilen zu übermitteln oder anderweitig in die ordentliche Funktionsweise der PORTALSOFTWARE einzugreifen.

27.7. Der KUNDE ist vorbehaltlich Ziff. 24.2 nicht berechtigt, den Programmcode der PORTALSOFTWARE oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln (reverse engineering), zu dekompileieren, zu disassemblieren oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der PORTALSOFTWARE zu erstellen. Die zwingenden, nicht abdingbaren Bestimmungen der §§ 69d, 69e UrhG bleiben hiervon jedoch unberührt. Der KUNDE darf mit Maßnahmen, die im Einklang mit dieser Ziff. 27.7 sind, keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber von BOSCH REXROTH sind, es sei denn, er weist nach, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Vertraulicher Informationen von BOSCH REXROTH (insbesondere von Funktionen und Design der PORTALSOFTWARE) ausgeschlossen ist.

27.8. Stellt BOSCH REXROTH dem KUNDEN während der Vertragslaufzeit Aktualisierungen bereit, unterliegen diese ebenfalls diesen Nutzungsbedingungen, soweit sie nicht Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sind.

28. Technische Verfügbarkeit

28.1. BOSCH REXROTH schuldet die in einem SLA vereinbarte Verfügbarkeit der PORTALSOFTWARE und der DATEN an den Internetknotenpunkten des Rechenzentrums des jeweiligen Host-Providers. Die PORTALSOFTWARE ist verfügbar, wenn der KUNDE die wesentlichen Funktionen der PORTALSOFTWARE ausführen und nutzen kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DATA MANAGEMENT SERVICES der Bosch Rexroth AG

Die Verfügbarkeit der PORTALSOFTWARE ist als der prozentuale Anteil der Zeit definiert, den die PORTALSOFTWARE im Laufe eines Betrachtungszeitraumes (soweit nicht im SLA anders geregelt beträgt dieser ein Vertragsjahr) während der im SLA vereinbarten Servicebereitstellungszeit (soweit im SLA nicht anders geregelt gilt die Support-Verfügbarkeit, siehe Ziff. 29.5) am Internetknotenpunkt des Rechenzentrums des jeweiligen Host-Providers zur Nutzung durch den KUNDEN verfügbar ist. Diese Definition gilt für die Berechnung der Nichtverfügbarkeit entsprechend. Die Verfügbarkeit wird gemäß der folgenden Formel berechnet: $\text{Verfügbarkeit} = (\text{Servicebereitstellungszeit (h)} - \text{Nichtverfügbarkeit (h)}) / \text{Servicebereitstellungszeit (h)} \times 100$. Soweit im SLA nicht abweichend geregelt, gilt eine Verfügbarkeit von 97,5 % pro Vertragsjahr als vereinbart.

28.2. Ist die PORTALSOFTWARE aufgrund von (i.) geplanten Wartungsarbeiten (z.B. für Updates und Upgrades), (ii.) anderen geplanten Betriebsunterbrechungen, (iii.) aus anderen, von BOSCH REXROTH nicht zu vertretenden Gründen, wie z.B. Störungen im Bereich der Bereitstellung, des Betriebs und des Supports der Kommunikationsverbindung des KUNDEN (Verbindungsabschnitte außerhalb des Rechenzentrums), insbesondere wegen eines Ausfalls der Internetverbindung des KUNDEN, nicht verfügbar, so wird die PORTALSOFTWARE während dieser Zeiten für die Zwecke der Verfügbarkeitsberechnung als verfügbar betrachtet. BOSCH REXROTH wird Wartungsarbeiten und Betriebsunterbrechungen so planen, dass die Nutzung der PORTALSOFTWARE durch den KUNDEN so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Geplante Wartungsarbeiten sind dem KUNDEN mit einem Vorlauf von mindestens vierzehn (14) Kalendertagen anzuzeigen.

28.3. BOSCH REXROTH schuldet die Verfügbarkeit der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Funktionalitäten der PORTALSOFTWARE nur bei Erfüllung der ebenfalls dort geregelten Systemvoraussetzungen durch den KUNDEN. Der KUNDE ist für die Erfüllung der Systemvoraussetzungen allein verantwortlich. Für Änderungen an den Systemvoraussetzungen oder dem technischen System von BOSCH REXROTH gilt die Regelung der Ziff. 30 entsprechend.

29. Support

29.1. BOSCH REXROTH stellt für den KUNDEN First Level Support als first point of contact für INCIDENTS bereit.

29.2. Der KUNDE ist verpflichtet INCIDENTS unverzüglich, spätestens am Folgearbeitstag, zu melden. Folgende Informationen muss die Meldung eines INCIDENTS mindestens enthalten:

- i. Betroffene Funktionalität;
- ii. Betroffene Umgebung;

- iii. Betroffene Gateways;
- iv. Datum und Zeitpunkt des Auftretens des INCIDENTS;
- v. Betroffener Benutzername, sofern verfügbar;
- vi. Kategorisierung des INCIDENTS durch den KUNDEN; und
- vii. Beschreibung des INCIDENTS:
 - Welche Maßnahmen zur Störungsbehebung bereits durch den KUNDEN durchgeführt wurden;
 - Welches Verhalten sich aufgrund der Störungsbeseitigungsmaßnahmen des KUNDEN gezeigt hat.

29.3. Im Rahmen des First Level Support wird, soweit nicht abweichend im SLA geregelt, von BOSCH REXROTH für jedes INCIDENT ein Fehler-Ticket erfasst und nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen abschließend der entsprechenden Fehlerkategorie gemäß SLA zugeordnet.

29.4. Sind im SLA keine Fehlerkategorien anderweitig definiert, so gelten folgende Fehlerkategorien:

- i. Fehlerkategorie 1: Ein Fehler der Kategorie 1 liegt vor, wenn die Nutzung der PORTALSOFTWARE oder von großen Teilen hiervon beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder überlangen Antwortzeiten unmöglich ist oder schwerwiegend eingeschränkt wird (Beispiel: Es liegen erhebliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung vor. DATEN werden falsch oder fehlerhaft gespeichert, in Funktionen treten Programmabbrüche auf).
- ii. Fehlerkategorie 2: Ein Fehler der Kategorie 2 liegt vor, wenn die Nutzung der PORTALSOFTWARE beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder überlangen Antwortzeiten zwar nicht unmöglich ist oder schwerwiegend eingeschränkt wird, die Nutzungseinschränkung(en) aber zugleich auch nicht nur unerheblich ist (sind).
- iii. Fehlerkategorie 3: Ein Fehler der Kategorie 3 liegt vor, wenn die Nutzung der PORTALSOFTWARE nicht unmittelbar und/oder nicht bedeutend/erheblich beeinträchtigt wird, wie etwa bei ungünstig definierten Grundeinstellungen oder fehlenden „Nice-to-have-Funktionen“.
- iv. Sonstige Fehler: Bei Fehlern, die nicht in die o.g. Kategorien eingeordnet werden können, z.B. bei Auftreten von lediglich kleineren Fehlern ohne Auswirkung auf die Nutzbarkeit der PORTALSOFTWARE oder bei Fragen oder Verbesserungswünschen des KUNDEN steht es im Ermessen von Bosch Rexroth, tätig zu werden.

29.5. Die Support-Verfügbarkeiten sind im SLA geregelt. Soweit darin nicht abweichend geregelt, läuft die Support-Verfügbarkeit während der Betriebszeiten von BOSCH REXROTH Montag-Freitag von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr MEZ/MESZ, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DATA MANAGEMENT SERVICES der Bosch Rexroth AG

- 29.6. Die Reaktionszeit läuft während der Support-Verfügbarkeit nach Ziff. 29.5 und beginnt nach Mitteilung aller erforderlichen Informationen gem. Ziff. 29.2. Mitteilungen außerhalb der Support-Verfügbarkeiten gelten als um 8 Uhr am Tag der nächsten Support-Verfügbarkeit eingegangen. Soweit im SLA keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten für die Fehlerkategorien 1-3 Reaktionszeiten für BOSCH REXROTH von maximal 12 Stunden.
- 29.7. Die Reaktionszeit ist eingehalten, wenn BOSCH REXROTH innerhalb der Reaktionszeit eine qualifizierte Rückmeldung an den KUNDEN geliefert hat und mit der Fehlerbeseitigung begonnen wurde. BOSCH REXROTH wird dem KUNDEN auf Wunsch eine unverbindliche Einschätzung zu der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich benötigten Zeit geben.
- 29.8. Bei INCIDENTs, die nicht durch den First Level Support behoben werden können, erfolgt eine Weiterleitung an den Second Level Support zusammen mit dem Ziel der Einrichtung eines temporären Workarounds.
- 29.9. Der KUNDE wird in regelmäßigen Abständen über den Bearbeitungsstand und die Lösung informiert bis diese implementiert und eine Beseitigung der Störung erfolgt ist. Folgt allerdings aus der Qualifizierung des Fehler-Tickets durch BOSCH REXROTH, dass die Störung in einem Service oder Leistungen des KUNDEN gemäß Ziff. 25 oder aus sonstigen nicht von BOSCH REXROTH zu vertretenden Gründen begründet ist, hat der KUNDE keinen Anspruch auf Support durch BOSCH REXROTH.
- 29.10. Aktualisierungen (Upgrades, Updates bzw. Patches oder Bugfixes) der PORTALSOFTWARE erfolgen durch BOSCH REXROTH nach Bedarf und gemäß den Wartungsregelungen im SLA.

30. Änderungen der PORTALSOFTWARE und dieser ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN

- 30.1. BOSCH REXROTH behält sich vor, diese ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN, das SLA sowie die PORTALSOFTWARE jederzeit mit Wirksamkeit auch innerhalb der bestehenden Vertragsverhältnisse an geänderte rechtliche oder technische Bedingungen, API-Kompatibilität oder im Hinblick auf Weiterentwicklungen der PORTALSOFTWARE oder des technischen Fortschritts anzupassen, wobei die Grund-Funktionalität der PORTALSOFTWARE erhalten bleiben.
- 30.2. Über derartige Änderungen wird der KUNDE mindestens dreißig (30) Kalendertage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen auf geeignete Weise in Kenntnis gesetzt, sofern mit der Anpassung eine Beschränkung in der Verwendbarkeit oder sonstige nicht unerhebliche Nachteile (z.B. Anpassungsaufwand) einhergehen. Sofern der KUNDE nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen

ab Zugang der Mitteilung widerspricht und die Inanspruchnahme der PORTALSOFTWARE auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist fortsetzt, so gelten die Änderungen ab Fristablauf als wirksam vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs wird das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. BOSCH REXROTH ist berechtigt, im Falle eines Widerspruchs das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zu kündigen. In der Änderungsmitteilung wird der KUNDE auf sein Widerspruchsrecht und auf die Folgen hingewiesen.

31. Definitionen

- 31.1. „BENUTZERKONTO“: Ermöglicht den Zugang zur PORTALSOFTWARE.
- 31.2. „DATEN“: Sammelbegriff für jegliche unter diesem DATA MANAGEMENT SERVICE ausgetauschte und verarbeitete Daten.
- 31.3. „DATEN-OUTPUT“: Anzeige (gegebenenfalls aggregiert) und/oder Bereitstellung und/oder Auswertung und/oder Speicherung der INPUT-DATEN entsprechend der Produktbeschreibung.
- 31.4. „DOKUMENTATION“: Sämtliche Informationen, die nötig sind, um mit der PORTALSOFTWARE bestimmungsgemäß arbeiten zu können.
- 31.5. „EINHEIT“: jeweiliges System oder Komponente einer maschinellen Anlage, für das oder die eine individuelle Verarbeitung von Daten und Bereitstellung von Informationen erfolgt.
- 31.6. „FOSS“: Freie und Open Source Software, insbesondere solche unter von der Free Software Foundation (FSF) und/oder der Open Source Initiative (OSI) anerkannten Lizenzen.
- 31.7. GESCHÄFTSGEHEIMNIS: Informationen gem. § 2 Nr. 1 GeschGehG.
- 31.8. „INCIDENTS“: Störungen, die im Rahmen der Nutzung der PORTALSOFTWARE aufkommen.
- 31.9. „INPUT-DATEN“: an der jeweiligen EINHEIT erfasste Informationen, die – gegebenenfalls in einer vorverarbeiteten Form – an BOSCH REXROTH zur Durchführung des DATA MANAGEMENT SERVICES übertragen werden. INPUT-DATEN können auch KUNDENDATEN beinhalten.
- 31.10. „KUNDENDATEN“: Sämtliche Inhalte des KUNDEN, die dieser im Zusammenhang mit der Nutzung des DATA MANAGEMENT SERVICES an BOSCH REXROTH übermittelt oder erzeugt. Zu den KUNDENDATEN gehören auch die ZUGANGSDATEN zum BENUTZERKONTO.
- 31.11. „PORTALSOFTWARE“: für den DATA MANAGEMENT SERVICE genutztes Portal, auf das der KUNDE über das Internet browserbasiert oder über eine von BOSCH REXROTH eingerichtete Anwendungsschnittstelle zugreifen kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DATA MANAGEMENT SERVICES der Bosch Rexroth AG

- 31.12. „SCHADENSERSATZ“: Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen i. S. d. § 284 BGB.
- 31.13. „SCHUTZRECHT“: Gewerbliches Schutzrecht Dritter oder Urheberrecht Dritter.
- 31.14. „SERVICE LEVEL AGREEMENT“ („SLA“): Definiert Verfügbarkeit und Support durch BOSCH REXROTH.
- 31.15. „USER-INHALTE“: Eigene Daten und/oder Software des KUNDEN, die er – soweit als Funktionalität innerhalb der PORTALSOFTWARE verfügbar – zur eigenen Verwendung bzw. Verwendung durch seinen Endkunden hochladen kann.
- 31.16. „VERBUNDENES UNTERNEHMEN“: Jede juristische Person, die unter der Kontrolle von BOSCH REXROTH steht, die BOSCH REXROTH kontrolliert oder die mit BOSCH REXROTH gemeinsam unter Kontrolle steht. Kontrolle besteht, wenn mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Kapitalanteile oder Stimmrechte gehalten werden oder die Unternehmensführung und -politik aufgrund Kapitalanteilen, Verträgen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt kontrolliert wird.
- 31.17. „ZENTRALE BOSCH-ID“: User ID des Single-Sign-On-Authentifizierungs-Services der Bosch.IO GmbH, Ullsteinstraße 128, 12109 Berlin, Deutschland, der die Nutzung von verschiedenen unabhängigen Diensten der Bosch-Gruppe ermöglicht, wofür die E-Mail-Adresse des Kunden von einem beliebigen E-Mail-Anbieter benötigt wird.
- 31.18. „ZUGANGSDATEN“: Für das BENUTZERKONTO erforderliche Daten, insbesondere Benutzername und Passwort.

© BOSCH REXROTH AG